

**Ortsgemeinde Kottenheim**

**Vorlage Nr. 055/308/2018**

**Beschlussvorlage**

<b>TOP</b>	<b>1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für das Teilgebiet "Wolfskaul"</b> <b>- Festlegung der Form der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB</b>
------------	---

Verfasser: Hans-Paul Wagner Bearbeiter: Hans-Paul Wagner Fachbereich: Fachbereich 2	
Datum: 05.07.2018	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-47	

<b>Gremium</b>	<b>Status</b>	<b>Termin</b>	<b>Beschlussart</b>
Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	09.08.2018	Vorberatung
Bau-, Planungs- und Umweltausschuss	öffentlich	09.08.2018	Vorberatung
Ortsgemeinderat	öffentlich	14.08.2018	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

**Der Ortsgemeinderat beschließt**

- **den Vorentwurf der 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes für die Öffentlichkeit auf die Dauer eines Monats in der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel auszu- legen. Während dieser Zeit können Anregungen vorgebracht werden; ein Vertreter der Verwaltung steht während dieser Zeit für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und zur Erörte- rung zur Verfügung.**

**Der Fachbereich 2 wird mit der Durchführung der Unterrichtung und Erörterung beauftragt.**

**Etwaige Anträge:**

**Beschluss:**

<b>Abstimmungsergebnis:</b>						
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	Enthaltung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ein- stimmig	Mit Stimmenmehrheit				Laut Beschlussvor- schlag	Abweichender Beschluss

**Sachverhalt:**

Von der Beratung und Beschlussfassung bleiben weiterhin nachfolgende Ratsmitglieder gem. § 22 GemO ausgeschlossen:

---

---

---

Die Öffentlichkeit ist nach § 3 Abs. 1 BauGB möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Es ist Aufgabe der Gemeinde, für die jeweilige Bauleitplanung und die konkrete Gegebenheit in sachgerechter Art und Weise zu bestimmen, in welcher Form die Unterrichtung und Erörterung gestaltet wird.

Das BauGB stellt es der Gemeinde frei, in welcher Art und Weise sie das gesetzlich vorgegebene Anliegen gestaltet.

In der Praxis hat sich insbesondere die Beteiligungsform der Auslegung in der Verwaltung bewährt, die gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchgeführt wird.

Der Ortsgemeinderat wird um entsprechende Beschlussfassung und um entsprechende Beauftragung des Fachbereiches 2 mit der Durchführung der Unterrichtung und Erörterung gebeten.

<b>Finanzielle Auswirkungen?</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				
<b>Veranschlagung</b>				57111
<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt 2018	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt 20	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Ja, mit 25.000,00 €	562550
				Buchungsstelle:

**Anlagen:**